



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 3/1968

Bundestreffen der Berufsjäger

Als in der Landesobmannatagung der Berufsjäger Anfang dieses Jahres erstmals die Möglichkeit eines Bundestreffens der Berufsjäger erörtert und erwogen wurde, dieses im Rahmen der Landesjagdtausstellung Schleswig-Holstein in Kiel durchzuführen, hatte sich die Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV bereit erklärt, die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Allerdings geschah dies unter der Voraussetzung, daß eine rege Beteiligung an dieser Zusammenkunft der Berufs­jäger aus allen Teilen der Bundesrepublik — also auch der Kollegen aus Bayern — gewährleistet ist. Im Mittelpunkt der Veranstaltung sollte eine eindrucksvolle, richtungsweisende und für den Berufs­jägerstand werbende Kundgebung stehen. Daraufhin wurde das Bundestreffen in den „Berufs­jäger-Nachrichten“ ausgeschrieben und in mehreren Berufs­jägerversammlungen für die Teilnahme an ihm geworben. Die Landes­jägerschaft Niedersachsen unterzog sich sogar der Mühe und versandte an alle Berufs­jäger in ihrem Bereich vorge­druckte, frankierte Antwortkarten, um zu erfahren, wer nach Kiel zu fahren beabsichtigte. Das Ergebnis dieser Aktion war entmutigend. Nur ein Bruchteil der Berufs­jäger hielt es überhaupt für notwendig, die postfreie Karte mit einem Vermerk zu versehen und der Landes­jägerschaft zurückzusenden. Bedauerlicherweise war auch an der Reaktion der Berufs­jäger in den anderen LJV-Bereichen zu erkennen, daß nur wenige von ihnen entschlossen waren, dem Ruf nach Kiel zu folgen. Zum entscheidenden Meldetermin lagen der Hauptabteilung schließlich nur von vier Landesobmännern der Berufs­jäger verbindliche Mitteilungen vor, die einen Überblick über die Beteiligung am Bundestreffen gaben. Dabei ließen uns Baden-Württemberg und Westfalen wissen, daß ihrerseits keine Beteiligung erfolge. Niedersachsen und Nordrhein ermittelten 16 bzw. 6 Teilnehmer.

Es braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, warum sich die Hauptabteilung daraufhin der Ausrichtung eines Bundestreffens der Berufs­jäger versagen mußte. Den Berufs­jägern war erstmals seit ihrer Betreuung durch den DJV Gelegenheit geboten worden, in einer überregionalen Kundgebung eindrucksvoll für ihren Berufs­stand zu werben. Es bleibt zu hoffen, daß ein solches Unterfangen, dem man sich zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht wieder einmal zuwendet, dann eine größere Resonanz als diesmal findet und ein Bundestreffen der Berufs­jäger zu einer wirkungsvollen Demonstration der Berufs­jäger in unserem Land wird.

Aus dem DJV-Geschäftsbericht für das Jagdjahr 1967/68, der anlässlich der DJV-Hauptversammlung in Meersburg veröffentlicht worden ist, wurde der nachstehende Beitrag „Der Berufs­jäger“ entnommen.

„Die Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV hat sich in dem zurückliegenden Geschäftsjahr in guter Zusammenarbeit mit den Landesjagdverbänden, dem Bundesobmann der Berufs­jäger, Wildmeister Hammerschmidt, seinem Stellvertreter, Revieroberjäger Brütt, und den Landesobmännern der Berufs­jäger weiter um den Berufs­jägerstand bemüht. Als sehr erfreulich ist dabei die Tatsache zu werten, daß sich eine unverkennbare Aufwärtsentwicklung in diesem Berufs­stand als Auswirkung vielfacher Förderungsmaßnahmen des DJV und der Landesjagdverbände bemerkbar macht. Dies wird von den Vertretern der Berufs­jäger voll anerkannt. Man spürt das auch in den Hauptversammlungen der Berufs­jäger in den Bereichen der Landesjagdverbände, die vom Leiter der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV nach Möglichkeit besucht werden. Hinsichtlich der Betreuung der Berufs­jäger durch den DJV ist man auf dem richtigen Wege. Im Rahmen der gesetzten Richtlinien soll in gleicher Weise auch künftig verfahren werden.

Zu ihrer nunmehr schon zum 21. Male von der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV ausgerichtetem Tagung trafen sich die Landesobmänner der Berufs­jäger — einschließlich des bayerischen Vertreters — Anfang 1968 im Jägerlehrhof Springe. Im Vordergrund der Gespräche standen die Vorlagen der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV zur Änderung der Berufs­jägerordnung und zur Neufassung

der Richtlinien für die Besoldung der Berufs­jäger. Weitere Beratungen wurden über die Schulung des Berufs­jäger­nachwuchses, die Einstellung neuer Berufs­jäger­lehrlinge und die Ausrichtung der Berufs­jägerprüfung 1968 geführt. Sehr deutlich wurde in den Ausprachen herausgestellt, daß die Berufs­jäger noch mehr als bisher im eigenen Interesse aktiv werden müssen. Durch vorbildliches Auftreten und durch beispielhaftes Handhaben der Jagd müssen sie für sich und ihren Berufs­stand werben. Gewünscht wird, daß sich die Berufs­jäger auch in den Gliederungen des DJV als fachkundige Berater zur Verfügung stellen. Behandelt wurden ferner die Vermittlung von Berufs­jägern, die Ausrichtung eines Bundestreffens der Berufs­jäger und in welcher Weise die Ernennung von Berufs­jägern zu handhaben ist. Die sehr rege Beteiligung an der Landesobmannatagung zeigte, daß sich die Landesobmänner ihrer Verantwortung um die von ihnen zu betreuenden Berufs­jäger bewußt und bereit sind, die vielfältigen Anregungen, die von der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV ausgehen, bereitwillig aufzunehmen und weiter zu verarbeiten.

Die von der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV im Zusammenwirken mit den Vertretern der Berufs­jäger erarbeiteten Vorschläge zur Ergänzung der Berufs­jägerordnung fanden im März 1968 die Billigung des DJV-Vorstandes. Die Vorlage wird nun den Landesjagdbehörden zugehen, deren Einvernehmen zur Änderung der Berufs­jägerordnung noch eingeholt werden muß. Der DJV-Vorstand stimmte ebenfalls den von der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV revidierten Richtlinien für die Besoldung von Berufs­jägern zu.

Sehr erfolgreich sind die Lehrgänge für Berufs­jäger­lehrlinge und Hilfs­jäger sowohl im August/September 1967 als auch im Februar/März 1968 im Jägerlehrhof Springe verlaufen. Wie in den Vorjahren lag den mehrwöchigen Kursen ein sehr reichhaltiger, von der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV zusammengestellter Lehrstoff zugrunde. Zahlreiche hervorragende Fachkräfte konnten für die Unterrichtserteilung gewonnen werden. Ganz zweifellos kommen die vom DJV für die Schulung der jungen Berufs­jäger bereitgestellten Mittel einer guten, lebendigen Sache zugute.

Im März 1968 wurden erstmals in dem für diesen Zweck besonders geeigneten Jägerlehrhof Springe Berufs­jäger­prüfungen abgehalten. Das nachgewiesene Prüfungswissen legte Beweis für die Richtigkeit der von der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV innerhalb der letzten Jahre verfolgten Zielsetzung ab. Seit Übernahme der Betreuung der Berufs­jäger durch den DJV hat es noch nie so gute Ergebnisse bei Berufs­jägerprüfungen gegeben, wie sie die diesjährigen Prüfungen, insbesondere die Hilfs­jägerprüfung, erbracht haben.

Die vierteljährlich von der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV herausgegebenen „Berufs­jäger-Nachrichten“ finden nicht nur bei den Berufs­jägern großes Interesse. Neben den Mitteilungen der Hauptabteilung und der Landesobmänner der Berufs­jäger enthalten die „Berufs­jäger-Nachrichten“ Fachbeiträge, deren Inhalt vornehmlich auf den Berufs­jäger-Leserkreis zugeschnitten ist und dessen Fortbildung dienen soll. Besondere Aufmerksamkeit fand die Abhandlung von Prof. Dr. Rieck über „Die Entwicklung des Berufs­jägerstandes“. Dankbar erwähnt sei auch die Bereitwilligkeit, mit der die Viktor-Jaeger-Stiftung sich in ganz erheblichem Maße der Unterstützung von in Not befindlichen Berufs­jägern annimmt. Mit dem Vorsitzenden der Stiftung, Rechtsanwalt Hortmann, besteht ein besonders gutes Vertrauensverhältnis.

In regelmäßigen Abständen treffen der Bundesobmann der Berufs­jäger und sein Stellvertreter mit dem Leiter der Hauptabteilung Berufs­jäger des DJV zu Arbeitsgesprächen zusammen, in denen alle wichtigen, die Berufs­jäger angehenden Dinge erörtert und deren weitere Behandlung festgelegt werden. So werden alle, dem Präsidenten oder dem Vorstand des DJV zur Entscheidung weiterzuleitende Vorgänge und Anregungen zunächst in diesem Kreis beraten und Übereinstimmung über das gemeinsame Vorgehen herbeigeführt. Von den Landesobmännern der Berufs­jäger darf gesagt werden, daß sie in einem guten und engen Ver-

hältnis zu ihren Landesjagdverbänden stehen, die den Berufsstand bereitwillig fördern."

Die Vorteile einer Revierbetreuung durch einen Berufsjäger sind unbestritten!

Es wäre zu wünschen, wenn auch die Kreisgruppen der Landesjagdverbände die Bemühungen der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, weitere Anstellungsmöglichkeiten für Berufsjäger zu schaffen, tatkräftig unterstützen würden!

✱

Durch den Präsidenten des DJV wurde der Revieroberjäger **Wilhelm Walter**, Waltersweiher b. Offenburg, zum

Wildmeister

und der Revierjäger **Heinrich Meyring** von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV zum

Revieroberjäger

ernannt.

✱

Berufsjäger-Anstellungsvertrag

Immer wieder ist festzustellen, daß sich Berufsjäger in einem Anstellungsverhältnis befinden, ohne einen schriftlichen Anstellungsvertrag abgeschlossen zu haben. Wir haben bereits wiederholt auf diesen Mißstand hingewiesen. Erneut nehmen wir Gelegenheit dringend anzuraten, die Bedingungen, unter denen die Anstellung als Berufsjäger erfolgt, in schriftlicher Form vertraglich festzuhalten. Dabei sollte man sich des Muster-Anstellungsvertrages bedienen, der von der Hauptabteilung erhältlich ist.

Wegen der **Urlaubsbemessung** wird empfohlen, sich an die für die Forstbeamten des gehobenen Dienstes geltende Regelung anzulehnen.

Aus dem Jagdrecht

Tötung von Katzen in Fallen

§§ 1 Abs. 1 und 9 Tiersch.G., 303 StGB

1. Scherenfallen sind ein weit verbreitetes und anerkanntes Jagdgerät, durch dessen Anwendung Tiere nicht gequält werden.
2. Wenn Katzen in Fallen, die zum Fangen von Raubzeug aufgestellt worden sind, getötet werden, so liegt auch dann keine Sachbeschädigung vor, wenn dies innerhalb der Sperrzone geschieht und die Fänger sich in der Entfernung entschuldbar verschätzt haben.

— AG Worms v. 14. 11. 1967 — Cs 929 s-b/67 —; Archiv DJV.

Berufsgenossenschaftliche Versicherung

(Landwirtsch. Berufsgenossenschaft)

§§ 776 Abs. 1 Nr. 3, 548, 549, 539 Abs. 1 Nr. 5, 540 RVO

1. Jagdgewehre sind Arbeitsgeräte i. S. von § 549 RVO.
2. Die Herausnahme von Gewehren nach der Jagd aus dem Pkw dient dem Jagdunternehmen auch dann, wenn zwischen der Jagdausübung und der Herausnahme ein zeitlicher Zwischenraum liegt.
3. Tötet sich der Jagdausübungsberechtigte — etwa fahrlässig — beim Umgang mit der Jagdwaffe selbst, so entfällt der Versicherungsschutz nur dann, wenn er „bewußt“ die Voraussetzungen für den tödlichen Unfall schafft.

— LSG Celle v. 14. 3. 1967 — 3 U 46/66 —; Archiv DJV.

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Der Bundestag hat am 24. Mai 1968 eine Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beschlossen, das zusammen mit einem Einführungsgesetz zu diesem Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und am 1. Oktober 1968 in Kraft treten wird. Durch Artikel 121 des Einführungsgesetzes ist das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 wie folgt geändert worden:

- „1. Die Überschrift des X. Abschnitts erhält folgende Fassung:
,Straf- und Bußgeldvorschriften‘.
2. § 39 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort ‚vorsätzlich‘ gestrichen;
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
,(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.‘
3. § 40 erhält folgende Fassung:
,§ 40
Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 38 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorberei-

tung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 40a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

Schadensersatzansprüche gegen Wilderer

Wiederholt ist von Mitgliedern die Frage an uns herangetragen worden, ob es zweckmäßig sei, überführte Wilderer mit Schadensersatzklagen zu überziehen. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, daß Wilderer zum Schadensersatz für das Wild verpflichtet sind. Da es sich dabei um beträchtliche Streitwerte handelt, können solche Schadensersatzklagen sehr kostspielig werden, und da die Wilderer häufig nicht zahlungsfähig sind, müßten solche Kosten notwendigerweise dem Kläger zur Last fallen. Wenn aber einige Aussicht besteht, daß man Wilderer heranziehen kann, so sollte man sich nicht scheuen, wenigstens Zahlungsbefehle zu beantragen, weil die Bestrafung vielfach so mild ist, daß sie auf den Wilderer keinen Eindruck macht. Da vollstreckbare Titel ihre Wirkung erst nach 30 Jahren verlieren, könnte es doch manchem Wilderer heiß werden bei dem Gedanken, daß er auf 30 Jahre hinaus mit einer solchen Forderung belastet ist.

Grundsätzlich sind auch die Wilderer zum Naturalersatz verpflichtet. Indessen ist die Realisierung in solchen Fällen besonders schwierig. Sie dürfte auch nach der Rechtsprechung nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn es sich um besonders wertvolle Stücke gehandelt hat.

Lohnsteuerliche Behandlung von Aufwendungen eines Jagdaufsehers für die Haltung eines Jagdhundes

In dieser Angelegenheit hat das Finanzamt Altenkirchen am 11. Juni 1968 folgende Auskunft erteilt:

„Werbungskosten sind nach § 9 EStG alle Aufwendungen, die zum Erwerb zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gemacht werden. Hierzu rechnen auch die Aufwendungen eines Jagdaufsehers für einen Jagdhund, sofern dieser als Arbeitsmittel des Jagdaufsehers anzusehen ist. Der Jagdhund muß für die Jagdausübung verwendbar sein und ausschließlich oder doch überwiegend zum Zwecke der Jagdausübung gehalten werden. Sind hiernach die Aufwendungen abzugsfähige Werbungskosten, so können sie lohnsteuerlich nur dann zur Auswirkung kommen, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Werbungskosten die gesetzlich steuerfrei gelassene Jahrespauschale von DM 564,— übersteigen.“

Vermittlung von Berufsjägerstellen

Der Landesjagdverband Baden-Württemberg hat die Bitte der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, ihr bei der Vermittlung von Berufsjägern behilflich zu sein, in sehr wirkungsvoller Weise durch ein an alle Kreisjägermeister in Baden-Württemberg gerichtetes Schreiben folgenden Inhalts unterstützt:

„Der Deutsche Jagdschutz-Verband hat mit Schreiben vom 11. Juni 1968 dringend gebeten, ihm bei der Vermittlung von drei jungen Hilfsjägern zu helfen, die nach Ableistung ihrer Wehrdienstzeit nun bemüht sind, möglichst bald eine Anstellung zu finden.

Die Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes wäre Ihnen für jeden Hinweis auf eine zu besetzende Berufsjägerstelle außerordentlich dankbar.“

Sehr zu begrüßen wäre es, wenn auch die anderen Landesjagdverbände in ähnlicher Weise verfahren würden.

✱

Im Hinblick auf die vielerorts wünschenswerte Hebung der Qualität des Schwarzwildbestandes wird empfohlen, sich um das Zustandekommen nachstehender, bereits mit Erfolg praktizierter Vereinbarung zu bemühen.

Vereinbarung

1. Die Revierinhaber und Eigenjagdbesitzer des Kreises sowie die Vertreter der im Kreise liegenden Staatlichen Eigenjagdreviere haben gemeinsam festgestellt, daß seit längerer Zeit im Schwarzwildbestand kaum noch stärkere Stücke vorhanden sind. Das Durchschnittsgewicht des Bestandes ist erheblich zurückgegangen, so daß von einer Degenerierung des Bestandes gesprochen werden muß. Gleichzeitig ist auch der Bestand zahlenmäßig stark zurückgegangen, so daß kaum noch nennenswerter Wildschaden entsteht. Der qualitative Rückgang ist nach übereinstimmender Ansicht darauf zurückzuführen, daß bisher zu wenig stärkere Stücke vom Abschluß verschont blieben. Alle Revierinhaber sind sich darüber klar, daß eine Hebung der Qualität des Bestandes nur möglich ist, wenn eine Zeitlang der Abschluß auf Überläufer und Frischlinge beschränkt wird.

2. Alle diese Vereinbarung unterzeichnenden Revierinhaber verpflichten sich daher, zunächst für die Dauer von drei Jahren nur Ueberläufer und Frischlinge zu bejagen. In der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juli wird ausschließlich auf Frischlinge gejagt, soweit bedeutender Wildschaden dazu zwingt. Wegen der Gefahr der Verwechslung wird in dieser Zeit auf anderes Schwarzwild nicht gejagt. Von Drück- und Treibjagden wird in dieser Zeit aus dem gleichen Grunde ganz abgesehen.
3. Die vorstehende Bejagungsart wird ausschließlich in der Absicht vereinbart, die Normalwildpretstärke des Durchschnittsbestandes entsprechend dem Auftrage in § 1 des Bundesjagdgesetzes wieder herzustellen; dagegen ist nicht beabsichtigt, eine erhebliche Bestandsvermehrung zu erreichen, um nicht vertretbare Schäden in der Landwirtschaft auch in der Folge auszu-schließen.
4. In der Erkenntnis, daß die Vereinbarung ihren Zweck nur erfüllt, wenn sie von allen Beteiligten eingehalten wird, gilt diese Verpflichtung auch für die Revierinhaber untereinander. Soweit bedeutender Wildschaden zu einer Abweichung zwingt, werden die Nachbarreviere, soweit es zeitlich möglich ist, rechtzeitig benachrichtigt.

....., den

Jagdbezirk / Eigenjagd:

.....

Jagdausübungsberechtigter
bzw. dessen Bevollmächtigter:

*

Außerordentlich erfreulich ist die Tatsache, daß einem Berufsjäger der DJV-Literaturpreis zuerkannt worden ist. Diese hohe Auszeichnung wurde Wildmeister Willy BENZEL im Rahmen der DJV-Hauptversammlung 1968 in Meersburg zuteil.

In Westpreußen 1889 geboren, trat Wildmeister Willy BENZEL im Jahre 1911 nach erfolgreichem Forstschulbesuch in den Fürstlich Pleß'schen Forstdienst ein, wo er ab 1926 die Geschäfte des Wildmeisters wahrnahm und so Gelegenheit hatte, maßgeblich den Aufbau und die Erhaltung der weltberühmten Plesser Wisent- und Rotwildbestände zu gestalten.

Seine dortigen Erfahrungen und Erlebnisse legte er in dem Buch „Im Paradies der Hirsche“ nieder, für das ihm vom Deutschen Jagdschutz-Verband der Literaturpreis 1968 verliehen wurde.

Der Text der Verleihungsurkunde lautet:

„Die Darstellung bekundet einen umfassenden Sachverstand über das deutsche Rotwild. Sie ist in ihrer fachlichen Aussage und durch die Wiedergabe von Einzelheiten über einen vorbildlich aufgebauten Rotwildbestand geeignet, auch heute noch Hege und Bejagung dieser Wildart maßgeblich zu beeinflussen. Darüber hinaus werden die persönlichen und allgemeinen Hegeerfahrungen mit bedeutensamen jagdhistorischen Schilderungen meisterhaft verbunden.“

Europäische Tollwut-Tagung

Anfang Juni dieses Jahres fand eine große, von etwa 50 Teilnehmern aus 20 Ländern besuchte, intereuropäische Arbeitstagung zur Bekämpfung der Tollwut statt. Eine Woche lang haben sich Fachwissenschaftler und führende Köpfe der Verwaltung auf dem Gebiet der Human- und Veterinärmedizin um die Formulierung von Empfehlungen an die Regierungen der europäischen Staaten zur Begrenzung der sich erschreckend ausbreitenden Seuche bemüht.

Die erste gefährvolle Tollwut-Welle, die von 1915 bis 1924 sich über Europa ausbreitete, ergriff in erster Hinsicht Hund und Katze. Im Gegensatz zu ihr sind bei dem jetzigen Tollwutseuchenzug die Wildtiere betroffen.

Erwiesen ist es, daß der Fuchs in den meisten Teilen von Zentral- und Westeuropa der Hauptträger der Tollwut ist. Die Arbeitstagung hat daher die Errichtung von Institutionen angeregt, die sich ausschließlich mit der Lebensweise des Fuchses befassen sollen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Food- and Agriculture Organisation (FAO) in Rom wurden gebeten, einen Spezialistenausschuß zur Vorbereitung und Koordinierung dieser Arbeiten zu bilden.

Die Teilnehmer der Tagung waren sich einig, daß die Tollwut nur durch Verminderung der Füchse zu bekämpfen ist. Als wirkungsvollstes Mittel sieht man die Be-gasung an. Gleichzeitig wurde betont, daß eine restlose

Vernichtung des Fuchses keinesfalls angestrebt ist.

Der Kongreß beschäftigte sich weiterhin mit Fragen der Impfstoffherstellung. Die bisherigen Resultate sind erfolgreich versprechend und lassen die Hoffnung auf bessere Präparate zu, die zu weniger Nebenerscheinungen führen. In einer Abhandlung über „Die Einwirkung der Mengen- und Spurenelementmischung ‚Cela-Pross‘ auf den Schä-lumfang“ von Oim. Dr. Ueckermann, Leiter der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in Beuel-Niederholtorf, erschienen in „Zeitschrift für Jagdwissenschaft“, Band 14, Heft 2, 1968, wird über Versuche, den Einfluß zu ermitteln, den das Mengen- und Spurenelementpräparat „Cela-Pross“ auf den Schä-lumfang hat, berichtet. Wir entnehmen der zusammenfassenden Versuchs-darstellung:

„Dazu wurden vom Winter 1956/57 bis zum Winter 1966/67 Winterfütterungsversuche in fünf Forstämtern im Lande Rheinland-Pfalz, in einem Forstamt im Lande Schleswig-Holstein, in zwei Revieren Nordrhein-Westfalens und in drei Forstämtern in Niedersachsen durchgeführt. In der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erfolgten Gehegeversuche.

Nach der Anweisung des Herstellers wurden bei den Revierversuchen je Stück Rotwild täglich 10 g Cela-Pross gegeben. Cela-Pross setzt sich nach einer vorgenommenen Analyse aus 34,2 % Dicalciumphosphat, 29,3 % Calciumcarbonat, 28,2 % Kochsalz, 3,5 % Rindensubstanz, ca. 0,5 % Koniferenöl und 1 bis 2 % Spurenelementen (Fe, Cu, Co, Mn) zusammen. Gereicht wurde das Mengen- und Spurenelementpräparat mit einer Grundfuttergabe, die im groben Durchschnitt einem Futterwert von 50 bis 75 Prozent des Erhaltungsbedarfes entsprach und einen hohen Saffutteranteil hatte.

Zur Kontrolle des Schä-lumfanges erfolgten Auszählungen in sog. Kontrollbeständen in der Nähe der Fütterungen. Einem zwei- bis vierjährigen Abschnitt, in dem Cela-Pross gereicht wurde, folgte eine mehrjährige Periode ohne Cela-Pross-Gabe. Es gelang nicht, durch die Cela-Pross-Fütterung den Schä-lschaden auszuschalten oder über das Maß abzusenken, das bei einer gleichen Grundfuttergabe ohne Mengen- und Spurenelementzusatz gegeben war.

Die Gehegeversuche brachten das gleiche negative Ergebnis. Trotz Cela-Pross-Aufnahme beästen Rot-, Dam- und Muffelwild die vorgelegten Eschen- und Weidenstangen. Die Rindenaufnahme schwankte, sie war aber während der Aufnahme des Mengen- und Spurenelementpräparates nicht geringer als ohne sie.

Ein mit einem Cela-Pross-Zusatz versehener Leckstein wurde vom Wild nicht angenommen.

Von dem nicht gefundenen Einfluß des Mengen- und Spurenelementpräparates abgesehen, brachten die Fütterungsversuche in freier Wildbahn insofern ein positives Ergebnis, als der Schä-lschaden nach den Auszählungsergebnissen der Kontrollbestände durch die reiche Grundfuttergabe stark zurückging. Insgesamt war der Schä-lschaden in den Kontrollbeständen gering.

Die Fütterungsversuche in freier Wildbahn zeigten weiterhin, daß das Rehwild die Fütterungen schneller und regelmäßiger als das Rotwild annimmt. Es gelang in keinem Versuchsfalle, das Rotwild bei Beginn der Fütterungen im Herbst während der gleichen Winterfütterungsperiode regelmäßig zu füttern. Das Wild nahm die Futterplätze frühestens gegen Ende der ersten Winterfütterungsperiode täglich an.“

*

Es wird erneut gebeten, Anschriftenänderungen dem zuständigen Bezirks- und Landesobmann der Berufsjäger, aber auch der Hauptabteilung, bekanntzugeben.

Hinweis

„Aus der Praxis für die Praxis“ heißt die mit vielen Abbildungen und Zeichnung versehene Broschüre, die von den Berufsjägern Wildmeister G. TIEDTKE, Leiter des Jägerlehrreviers „Vorholz“ und Revierjäger G. CLAUSSEN, Leiter der Beratungsstelle Gensingen des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz, verfaßt worden ist. Diese von Praktikern gegebenen Hinweise für Arbeiten im Niederwildrevier sind zweifellos auch Berufsjägern, die eine langjährige jagdliche Erfahrung besitzen, äußerst dienlich. Wir halten diese Fachlektüre für so wertvoll, daß sie im Besitz eines jeden Berufsjägers sein müßte. Um dies zu ermöglichen, haben wir für Berufsjäger, die „Aus der Praxis für die Praxis“ erwerben wollen, einen wesentlichen Preisnachlaß erwirkt. Statt DM 3,50 je Exemplar kann die Broschüre an Berufsjäger zum Preis von DM 2,— abgegeben werden. Die Bestellung ist an die Hauptabteilung zu richten und der Betrag vorher auf das Konto Nr. 53 124 bei der Städt. Sparkasse Bonn, einzuzahlen. Bestellungen bitten wir möglichst bald aufzugeben, da von der Broschüre nur eine begrenzte Anzahl zur Verfügung steht.

Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Liebe Kollegen,

nicht nur der Besuch einzelner Landestagungen der Berufsjäger, sondern auch die immer wieder neu zu treffende Feststellung der so unterschiedlichen Mitarbeit an unseren berufsständischen Fragen durch Landes- und Kreisobmänner der Berufsjäger veranlassen mich, heute insbesondere an diese meine Kollegen einige Worte zu richten. Es mag den regen, aktiven Kollegen zunächst unpassend erscheinen; doch glaube ich, gerade bei den regen Mitarbeitern unseres Berufsstandes die beste Unterstützung zu finden. Die Kollegen, deren berufsständisches Wirken aus purem eigensüchtigem extremen Gegenverhalten bestimmt und geleitet wird, sollten der Sache wegen ihre Amtsführung überprüfen oder durch den Beschluß der Kollegen personell ersetzt werden. Der gewählte, vom Vertrauen seiner Kollegen getragene Obmann der Berufsjäger, sei es nun der Kreis- oder noch mehr der Landesobmann, hat die Verpflichtung, die ihm anvertrauten Kollegen zu betreuen. Diese Betreuung sollte sich aber nicht nur auf die repräsentative Versammlung einmal im Jahr beschränken. Nein, eine fortlaufende Betreuung, Aufklärung und Unterrichtung aller Kollegen ist die eigentliche Aufgabe der Obmänner, getragen von einem besonderen Vertrauensverhältnis von Kollege zu Kollege.

Dem Landesobmann obliegt nicht nur die Kollegenbetreuung, sondern außerdem, die Verbindung zur Hauptabteilung zu halten. Diese ist unbedingt notwendig. Es sollte ein ständiger Draht zwischen Landesobmann und der Hauptabteilung bestehen. Hierdurch können nur Vorteile für alle Berufsjäger erwachsen. Die notwendige Förderung unseres Berufsstandes wird gehemmt, wenn sie keine rege Unterstützung findet. Sie wird sogar ernsthaft gestört, wenn man, wie in vielen Fällen immer wieder feststellbar, Aufforderungen der Hauptabteilung zur regen Mitarbeit, zum Mitdenken und zur Mitverantwortung nicht an die Berufsjäger weiterleitet und ihnen Nachdruck verleiht. Darum sollte sich ein jeder von uns Gedanken über unsere Situation machen. Man sollte sich selbst erkennen und befragen, inwieweit wir unsere Aufgabe entsprechend unserer Berufung als Obmann ernst nehmen. Mehr denn je steht auch der Berufsjäger unter der kritischen Betrachtung der Öffentlichkeit. Um so mehr müssen wir Obmänner bemüht sein, die kollegialen Verhältnisse im einzelnen näher kennenzulernen, um dort, wo notwendig, mit Rat und Tat in jeder Richtung behilflich sein zu können. Man möge auch irgendwelchen Mißständen mit der notwendigen Konsequenz begegnen, um den Ruf der Berufsjäger freizuhalten vom Schlechten. Seien wir Obmänner der Tat! Vorbild allen Kollegen! Lassen Sie sich leiten von der Mitverantwortung Ihren Kollegen und dem DJV gegenüber. Wm. Hammerschmidt

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg

Unsere Jahresversammlung beabsichtige ich am Sonntag, dem 18. August 1968, in Offenburg/Baden, in der „Brauerei Gaststätte Munding“ abzuhalten. Ich möchte heute schon bitten, sich diesen Termin vorzumerken und wieder recht zahlreich an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Besondere Einladungen mit genauen Daten ergehen noch rechtzeitig.

Für unseren jungen Kollegen, Hilfsjäger Reinhard KOMPA, der noch seinen Wehrdienst bis zum Herbst 1968 ableistet, bitte ich mitzuhelfen, eine gute und dauerhafte Anstellung zu finden. Die Angelegenheit ist dringend. Jeder Hinweis wird dankbar entgegengenommen.
Wm. Pfisterer

Bund Bayerischer Berufsjäger

Protokoll
über die

Hauptversammlung des Bundes Bayerischer Berufsjäger
am 22. Mai in Unterdill

Der Vorsitzende des BBB, Revieroberjäger Treichl, eröffnet die Hauptversammlung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Ehrengäste

Regierungsdirektor Dr. Denk,
Jagdreferent der Obersten Jagdbehörde,
Regierungsdirektor Rößner von der OFD, München,
Oberlandwirtschaftsrat Dr. Rehbronn,
S. D. Prinz Raphael zu Thurn und Taxis,
Geschäftsführer Wojtech vom LJV Bayern,
Forstamtmann Cronauer.

Nach der Ehrung der verstorbenen Mitglieder des BBB gibt der Vorsitzende den Jahresbericht:

Die große Beteiligung an der Versammlung zeuge für die äußere und innere Verbundenheit der Berufsjäger. An der Loyalität des Berufsjägerstandes könne es keine Zweifel geben, sofern äußere Einflüsse nicht zu einer Meinungs-umbildung zwingen würden. Dieser Beruf müsse immer von Idealisten ausgeübt werden, die außerdem Fachleute und Köhner sein müßten.

Oberjäger Treichl gibt bekannt, daß insgesamt 11 Ausbildungslerngänge für Berufsjäger in der Staatlichen Fischereischule in Starnberg abgehalten wurden. Er spricht Oberlandwirtschaftsrat Dr. Rehbronn den Dank der Berufsjäger für die gute Aufnahme dieser Ausbildungslehrgänge und für die Unterstützung derselben aus. Der Obersten Jagdbehörde gelte der Dank für die vom Staatsministerium für ELuF zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Die in Vorbereitung befindliche Rotwild-VO bezeichnet Treichl als im großen und ganzen begrüßenswert, wenn die derzeit bekannte Fassung der VO beibehalten werde, wie sie kürzlich im Obersten Jagdbeirat behandelt wurde. Bewirtschaftung bzw. Hege des Rotwildes müßten großflächig erfolgen. Die Berufsjäger müßten nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten in den Rotwildringen mitarbeiten.

Hinsichtlich des Gamswildes führt der Vorsitzende aus, daß die derzeitige „mm-Lösung“ für die Praxis nicht brauchbar sei. Die Klassifizierung müsse nach anderen Merkmalen neu geregelt werden.

Der Rückgang der Waldhühner sei scheinbar unaufhaltsam. Tatkräftige Bekämpfung des Raubzeugs bzw. Bejagung des Raubwildes in stärkerem Maße als bisher könne jedoch seiner Auffassung nach zur Erhaltung der Waldhühner erheblich beitragen.

Die sozialen Probleme der Berufsjäger seien nach wie vor ungelöst. Insbesondere die Renten älterer Berufsjäger lägen unter dem Existenzminimum. Auch die Bezahlung der aktiven Berufsjäger könne nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Erhebliche Unterschiede zwischen den Gehältern der privaten und der staatlichen Berufsjäger seien Beispiele dafür, daß es an befriedigenden Lösungen für den gesamten Stand noch fehle. Von insgesamt 250 Berufsjägern in Bayern stünden nur 54 im Staatsdienst, während die anderen 200 Angestellte privater Revierinhaber seien. Es müsse angestrebt werden, daß die Kosten, die privaten Revierinhabern durch die Beschäftigung von Berufsjägern erwachsen, steuerlich abzugsfähig werden. Dann wäre das Beschäftigungs- und Besoldungsproblem für die Berufsjäger weitgehend gelöst. Auch im Staatsdienst nützten gute Regelungen der Besoldungsgruppen nichts, wenn es an Planstellen für Berufsjäger fehle. Hinsichtlich der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit für die Kosten der Beschäftigung von Berufsjägern stehe der BBB in direkter Verbindung mit Finanzminister Strauß, dessen Grüße Oberjäger Treichl der Versammlung übermittelt. Minister Strauß sei jederzeit bereit, sich der Berufsjägerprobleme anzunehmen.

Die von der MFA kürzlich erlassene Dienstanweisung für Berufsjäger sei in ihrer Gesamtheit akzeptabel. Einige dunkle Punkte seien jedoch noch zu klären. An die Staatsforstverwaltung sei die Bitte zu richten, bei Verpachtung von Staatsjagden weiterhin die Beschäftigung von Berufsjägern in Hochwildrevieren unabdingbar zu fordern. Die Reviere müßten so gestaltet werden, daß die Beschäftigung von Berufsjägern möglich und sinnvoll ist. Die Berufsjäger ihrerseits hätten in § 2 der Satzung die Einhaltung eines Vertrauensverhältnisses zum Dienstherrn festgelegt.

Der Berufsjäger sei nicht nur in direkter Berufsausübung unersetzlich, er müsse und könne auch weitere Aufgaben erfüllen, wie z. B. Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und dergl. Kein anderer Mensch sei diesen Aufgaben so verbunden wie der Berufsjäger.

Abschließend dankt der Vorsitzende der gesamten Vorstandschaft des BBB, den Bläsern und allen denjenigen, die zur erfolgreichen Arbeit des Bundes beigetragen haben.

Regierungsdirektor Dr. Denk unterstreicht, daß Idealismus und hervorstechende Charaktereigenschaften den Berufsjäger kennzeichnen müssen, wenn dieser seine Aufgabe voll erfüllen soll. Nur wer sich zu dieser Tätigkeit berufen fühle, könne ein vollwertiges Mitglied des Berufsjägerstandes sein und dessen Ruf bewahren helfen. Er stellt u. a. die sich zwangsläufig ergebenden Nebenauf-

gaben der Berufsjäger heraus, wie z. B. Mitwirkung bei der jagdlichen Forschung, sei es hinsichtlich des Verhaltens des Wildes in gewissen Situationen, hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen dem zahlenmäßigen Rückgang der Waldhühner und dem Auftreten von Raubwild, hinsichtlich der Wildwanderung und dergl. Bei der großräumigen Rotwildhege müßten die Berufsjäger jederzeit tatkräftig mitwirken. Die Rotwild-VO stelle große Anforderungen. Es müsse insbesondere eine echte und wahre Erfassung der Rotwildbestände als Grundlage zu deren Bewirtschaftung erfolgen. Wo Schäden über das normale Maß hinaus auftreten, sei das Rotwild falsch gehegt, falsch gefüttert oder in Überzahl vorhanden.

Die Oberste Jagdbehörde und die MFA hätten durch Ausführungsbestimmungen zum BayJG die Möglichkeit, die Leistung einzelner Berufsjäger besonders anzuerkennen, z. B. durch eine Ernennung zum Oberjäger bzw. zum Wildmeister. In beiden Fällen werde eine vom Minister persönlich unterzeichnete Urkunde verliehen.

Forstdirektor Rößner übermittelt Grüße von Forstpräsident Frank, der wegen anderweitiger Inanspruchnahme am Erscheinen verhindert sei. Zu der vom Vorsitzenden an ihn gerichteten Frage, ob mit einer Verminderung der Zahl der Berufsjäger im bayerischen Staatsdienst zu rechnen sei, sei er nicht befugt, diese Frage verbindlich zu beantworten. Als persönliche Information erklärte er, in der Staatsforstverwaltung sei man auf Vereinfachung des Betriebs bedacht. Es sei bekannt, daß Forstämter und andere Forstdienststellen aufgelöst bzw. zusammengelegt würden. Gerade im Hochgebirge, wo der Großteil der Berufsjäger tätig ist, sei die Forstwirtschaft im Rückzug begriffen. Das Holz könne aus den Hochlagen nicht mehr zu Tal gebracht werden, wenn Maßstäbe der Rentabilität angelegt werden. In diesen Gebieten hätten deshalb die Forstbeamten zunehmend weniger Arbeit und stünden für jagdliche Aufgaben frei. Diese Tatsache wirke sich zwangsläufig auf das Problem der Beschäftigung von Berufsjägern aus. Es könne deshalb durchaus sein, daß sich die Zahl der beschäftigten Berufsjäger in Zukunft vermindere. Von einer Ausrottung des gesamten Jägerstandes könne jedoch nicht gesprochen werden. Die Berufsjäger müßten ihren Arbeitgebern gegenüber eine loyale Haltung bewahren, dann könne er versichern, daß auch der Arbeitgeber die Loyalität gegenüber dem Berufsjägerstand erhalten und dessen Existenz sichern werde. Zu den von Oberjäger Treichl angesprochenen Änderungswünschen der Dienstanweisung könne noch gesprochen werden.

Geschäftsführer Wojtech übermittelt Grüße von Präsident Dr. Schwaabe und von Dr. Frank. Er betont die Verbundenheit zwischen BJV und den Berufsjägern. Der enge Kontakt zwischen Obmann Treichl und dem BJV sei die beste Garantie dafür, daß die Interessen der Berufsjäger, soweit sie vom BJV zu vertreten sind, gut gewahrt würden. Die gute Zusammenarbeit erweise sich auch dadurch, daß der Obmann der Berufsjäger bei jeder größeren Arbeitstagung des BJV anwesend ist und dort die Belange der Berufsjäger vertreten kann. Dies solle auch in Zukunft so bleiben. Der LJV werde immer bemüht sein, dem Stand der Berufsjäger jegliche mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen.

Die Wahl zeitigt folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender:	Revieroberjäger Artur Treichl
2. Vorsitzender:	Revieroberjäger Sepp Biller
Kassenführer:	Revierjäger Denk
Stellvertreter:	Revierjäger Kalthoff
Schriftführer:	Oberjäger Moderegger
Stellvertreter:	Revierjäger Kampa
Syndikus:	Rechtsanwalt Kohl
Stellvertreter:	Rechtsanwalt Dr. Gerhard Frank

Wahl der Bezirksobmänner

Bezirksobmann für Oberbayern:	Brammel
Stellvertreter:	Kreitmayer
Bezirksobmann für Schwaben:	Schedler
Stellvertreter:	Alatse

Revierjäger Mieke beantragt, im Raum Donauwörth eine eigene Bezirksgruppe zu bilden. Vorsitzender Treichl bringt zum Ausdruck, daß es in Gebieten mit dünner Besetzung durch Berufsjäger schwierig sei, eine Bezirksgruppe zu bilden. Revierjäger Mieke wird sich darum bemühen, die in dem vorbezeichneten Raum beschäftigten Berufsjäger zu ermitteln. Vom Ergebnis dieser Maßnahme wird die Entscheidung über eine Bezirksgruppe im Raum Donauwörth abhängig sein. Revierjäger Mieke wird sich

ggf. mit der Bitte an den BJV wenden, eine von ihm verfaßte Rundfrage in die BJV-Mitteilungen aufzunehmen. Der Antrag, einen Vertreter der zuständigen Gewerkschaft einzuladen und ihm im Rahmen der Hauptversammlung eine Redezeit einzuräumen, ist nach Aussage des Vorsitzenden Treichl in der Vorstandssitzung vom 14. 5. 1968 abgelehnt worden.

Der Vorsitzende erwähnt, daß schon 120 Berufsjäger die vorgesehene einheitliche Dienstkleidung tragen. Es sei anzustreben, daß man alle Berufsjäger an ihrer Kleidung erkenne. Dazu trage außer dem Abzeichen auch die Gürtelschließe bei, die bei Revierjäger Moderegger bezogen werden könne.

Prüfungen

Am 20. und 21. Mai 1968 fanden an der Bayer. Landesanstalt für Fischerei die Revier- und Jagdgehilfen-Prüfungen statt.

An den Prüfungen nahmen 5 Jagdgehilfen und 5 Berufsjägerlehrlinge teil. Das Prüfungsergebnis entsprach den Erwartungen. 2 Jagdgehilfen und 3 Berufsjägerlehrlinge bestanden mit der Note „gut“, der Rest mit einem guten „befriedigend“. Es zeigte sich ein sehr guter Leistungsdurchschnitt.
Rvoj. Treichl

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Bei den von der Landesgruppe Nordrhein des LJV NRW durchgeführten Jagdschutzlehrgängen in Krefeld, Euskirchen, Overath und Jülich waren erfreulich viele Berufskollegen anwesend. In internen Besprechungen konnte manche Frage, die unsere Belange betreffen, geklärt werden. Bedauert wurde allgemein, daß die Berufsjägertagung in Kiel ausgefallen ist.

Den Revierjägern Johann ELBACH, Herchen, Sommerhof/Siegkr., und Franz JANSEN, Kempen-Krefeld, wurde das Wildhegeabzeichen verliehen.

Als Kreisobmann für die Kreise Monschau und Aachen wurde Revieroberjäger NATHAUS, Lammersdorf, bestätigt.

Der Kreisobmann der Kreigruppe Euskirchen, Revieroberjäger Toni KURTEN, Arloff, hat sein Amt als Kreisobmann an den Revierjäger JANSEN, 5359 Holzem, abgetreten. Dem Kollegen Kürten sei für seine bisherige Tätigkeit gedankt.

Eine Zusammenkunft aller Berufskollegen aus dem Bereich der Landesgruppe Nordrhein soll in nächster Zeit erfolgen. Ein genauer Termin und der Ort werden noch bekanntgegeben.
Wm. Korf

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Wie die Betreuung im Bereich der LGr Westfalen des LJV NRW organisatorisch aussieht, wird sicher manchen Kollegen interessieren zu erfahren. Die in der Abteilung Berufsjäger der LGr erfaßten Berufsjäger sind kreisgruppenweise in der Kartei des Landesobmannes und der LGr vermerkt. Eine gleichlaufende Kartei befindet sich bei der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV. Jeder Kreisobmann hat seinerseits die Berufsjäger seines Kreises karteimäßig erfaßt. Im Bereich der LGr befinden sich z. Z. 150 Berufsjäger. Wegen der neu eingeführten „Informationskarten“ wird auf den Beitrag in Nr. 2/1968 der „Berufsjäger-Nachrichten“ verwiesen. Dieses System hat sich hervorragend bewährt und kann auch anderen Landesobmännern sehr empfohlen werden. Beim Landesobmann befindet sich ein Lageplan, in dem die Verteilung der vorhandenen Kreisobmänner und Lehrherren eingezeichnet ist. Diese Übersicht erleichtert ihm seine Tätigkeit sehr.

Der Landesobmann ist Mitglied des erweiterten Vorstandes der LGr Westfalen. Dort kann er alle die Berufsjäger betreffenden Belange vertreten. Im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung des LGr hält der Landesobmann jährlich eine Versammlung der Kreisobmänner und Lehrherren sowie aller Berufsjäger innerhalb der LGr ab. Um eine einwandfreie Übersicht in allen Dingen zu behalten, ist der persönliche Besuch des Landesobmannes bei den Kreisobmännern und Lehrherren erwünscht. Ebenso ist die Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Berufsjäger in allen Fragen erforderlich. Zu der Verschickung von vierteljährlich ca. 250 „Berufsjäger-Nachrichten“ kommt die Erstellung von Beiträgen und die „Berichterstattung“ über besondere Ereignisse in der Jagdpresse.

Bei der Tagung der Berufsjäger der LGr Westfalen am 27. März in Münster waren 75 Berufsjäger und 2 Lehrlinge anwesend. Der Landesobmann berichtete über die Berufsjägertagung 1967 in Hamm, das Schießen der Berufsjäger 1967 in Roxel, den Besuch der Lehrherren in Springe, die

Betreuung bedürftiger Berufsjäger durch die Viktor-Jaeger-Stiftung und die LGr. Das Berufsjägerschießen 1968 wurde festgelegt. Es besteht der Wunsch nach größerer Beteiligung. Über das von der Hauptabteilung angekündigte Bundestreffen der Berufsjäger während der Jagdausstellung LJV Schleswig-Holstein in Kiel wurde gesprochen und der Meldetermin festgelegt. Das schon früher erwähnte Bläserkorps kann nun, dank der LGr, aufgestellt und gegründet werden.

Eine Umgruppierung der Berufsjäger Westfalens soll vorgenommen werden, wobei ca. 5 Bezirke entstehen mit jeweils ca. 30 Berufsjägern. Innerhalb dieser Bezirke ist eine bessere Zusammenarbeit bzgl. aller Berufsjägerfragen gewährleistet. Die Beibehaltung der Kreisobmänner ist von größter Bedeutung. Am Nachmittag nahmen alle Berufsjäger an der Hauptversammlung der LGr teil.

In Roxel fand am 2. Mai das **Berufsjägerschießen** statt. Es konnte erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Beteiligung im Vergleich zum Vorjahr wesentlich besser war. Alle Berufsjäger sind aufgefordert, beim kommenden Schießen zur Stelle zu sein.

Dem Revieroberjäger Otto STARKE wurde die Verdienstnadel des DJV in Silber verliehen.

Die Verdienstnadel des DJV in Bronze erhielt der Hilfsjäger Theodor SCHNEIDER.

Das Wildhegeabzeichen des DJV erhielten die Berufsjäger Heinrich HECKMANN, Ludwig LERCH, Emil SCHÜTTE, Bernhard WIELENS, Franz WIESMANN.

Am 22. Mai wurde einer der ältesten Berufsjäger Westfalens, Revierjäger Fritz HABIGHORST, im Alter von 87 Jahren zu Grabe getragen. Drei Berufsjäger bliesen „Jagd vorbei“ und „Halali“; der Landesobmann legte einen Kranz nieder. Verstorben sind ferner die Revieroberjäger Anton HELLMANN und Sinus VERSPOHL.

Nach umfangreichen Bemühungen des Landesobmanns ist es nunmehr möglich, die von ihm als Mitglieder des Bläserkorps „Berufsjäger Landesgruppe Westfalen“ gewonnenen Herren zusammenzurufen und die ersten gemeinsamen Übungen durchzuführen.

Das Bläserkorps soll nicht nur dazu beitragen, die berufliche Zusammenarbeit und das Berufsethos zu vertiefen, sondern auch der Förderung des jagdlichen Brauchtums dienen. Es liegt durchaus im Bereich des Möglichen, daß später die Veranstaltungen der jagdlichen Organisationen auf Landes- und sogar auf Bundesebene durch dieses Bläserkorps eröffnet und umrahmt werden und daß auch bei anderen Gelegenheiten der Berufsstand auf diese Weise in das Licht der Öffentlichkeit tritt.

Auch die Landesgruppe erwartet daher, daß die Herren, die zur Mitwirkung im Bläserkorps der westf.-lipp. Berufsjäger ausgewählt wurden und sich dazu bereit erklärt haben, sich ernsthaft dieser Aufgabe annehmen und nicht nur die anzusetzenden Übungsabende regelmäßig besuchen, sondern auch sich selbst bemühen, ihre Fertigkeit zu verbessern.

Das Bläserkorps gliedert sich in zwei Gruppen (Nord,Süd), die zunächst getrennt ausgebildet werden.

Der erste Übungsabend für die Gruppe **Nord** findet am **Montag, 12. August 1968** statt und wird in der **Gaststätte Bagno an der Straße Borghorst-Burgsteinfurt**, und für die Gruppe **Süd** am

Montag, 19. August 1968,

auf dem **Schießstand Plettenberg-Ohle** abgehalten. Die weiteren Termine werden dort vereinbart.
Rvoj. Stecher

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Berufsjäger in Rheinland-Pfalz, die erfreulich gut besucht war, fand Anfang April in Koblenz/Mosel statt. Die Tagesordnung war bewußt knapp gehalten, um dem Vortrag von Kriminalrat SELBACH, Koblenz, breiten Raum zu lassen. Der mit großem Beifall durch Frage und Antwort aufgelockerte Vortrag „**Der Berufsjäger als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft**“ fand großen Anklang. In diesem Zusammenhang wurde auch erörtert, ob eine stärkere Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf den Berufsjäger möglich und wünschenswert ist.

Mehrfach erlebt man, daß bei Neuverpachtungen von Revieren dem Altpächter die Jagd nur unter der Bedingung zugesagt wird, daß er seinen Berufsjäger entläßt. In fast allen Fällen, die so gelagert waren, handelte es sich um Berufskollegen mit einem hohen Maß an Pflichterfüllung. Nun ein Wort zur Bindung der Berufsjäger untereinander und der gemeinsamen Mithilfe für andere Kollegen. Ich vermisse die Hilfestellung der Kollegen bei notwendigen

Stellenvermittlungen. Nur vereinzelt erreichen den **Landesobmann** oder die **Hauptabteilung Berufsjäger** des DJV entsprechende Hinweise.

Wir haben ein eigenes Nachrichtenblatt. Es bietet Raum auch für wertvolle Beiträge von Berufskollegen, die ihre Erfahrungen aus der Praxis anderen vermitteln wollen. Auf dem einschlägigen Büchermarkt ist eine wertvolle Neuerscheinung „**Aus der Praxis für die Praxis**“ erschienen. Die Herausgeber sind unsere Kollegen Wildmeister TIEDTKE und Revierjäger CLAUSSEN, die ihren Dienst bei den jagdlichen Lehr- und Beratungseinrichtungen unseres Landesjagdverbandes versehen. Allen Kollegen, insbesondere denen, die ein Niederwildrevier verwalten, kann ich diese instruktive Broschüre sehr empfehlen.

Wm. de Leuw

Abteilung Berufsjäger der Landesjagdverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

Im Rahmen der vielbachteten Landesjagdausstellung fand Mitte Juni dieses Jahres unsere Jahreshauptversammlung in Kiel statt. Aus dem Raum Schleswig-Holstein und Hamburg stammende, aber auch in anderen Bundesländern beheimatete Kollegen, die sich die Landesjagdausstellung ansahen, konnte ich in der Versammlung begrüßen. Als Vertreter der Hauptabteilung Berufsjäger dem DJV und des Bundesobmannes der Berufsjäger war Revieroberjäger BRUTT zugegen. Von anderen Landesjagdverbänden gingen uns Grüße der dortigen Landesobmänner der Berufsjäger zu. Nach der Behandlung einer Reihe von Fachfragen fanden sich die Teilnehmer an der Versammlung auf dem Dampfer „Tom Kyle“ mit ihren Damen zu einer Fahrt in die Kieler Förde ein. Dieses gesellige Beisammensein trug sehr dazu bei, sich auch menschlich näherzukommen und die kameradschaftlichen Beziehungen zu festigen.

Im Ausstellungskatalog der Landesjagdausstellung in Kiel ist auch ein Kapitel den Berufsjägern gewidmet. Dort steht u. a. geschrieben:

„Wer den Gang durch die Jahrhunderte in der Geschichtsschau mitmachte, wird zu seinem großen Erstaunen gesehen haben, daß Schleswig-Holstein schon vor Jahrhunderten **Falken, Wild, Jagdhunde** und **Berufsjäger** in ferne Länder vergab. Und noch heute ist der Berufsjäger ein vorzüglich, in allen Sparten der Hege ausgebildeter Jagdschutzbeamter. Das Wort **Beamter** trägt allerdings, denn unser Beruf ist frei. Ja, obgleich wir dem Staat vielerlei Aufsichtsdienste im Lande abnehmen, darf der, der uns anstellt, unser Gehalt noch nicht einmal steuerlich absetzen. Noch immer betrachtet der Staat die Hege als eine Luxusangelegenheit. Aber wir sind stolz darauf, daß schleswig-holsteinische Berufsjäger mitgeholfen haben, den ideellen Teil dieser Landesjagdausstellung zu entwerfen und aufzubauen. Wer sich noch Ideale bewahrt hat, wird unseren Stolz verstehen.“

Rj. Dühr

✱

Die Landesgruppe Westfalen des LJV NRW hat dankenswerterweise die in ihrem Bereich ansässigen Lehrherren zu einer Besprechung über Fragen der Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen eingeladen. Im Hinblick auf diese wichtige Zusammenkunft sind vom Geschäftsführer der Lgr. Herrn Oberlandwirtschaftsrat i. R. BERGER, einige grundsätzliche, die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen betreffende Überlegungen angestellt worden, die wir für so bedeutend halten, daß wir sie hier auszugsweise wiedergeben. Die von Herrn Berger aufgezeigte, mit der Berufsjägerausbildung verbundene Problematik ist nicht nur ein wesentlicher Beitrag zu dem angezeigten Gedankenaustausch der Lehrherren, sondern auch dazu geeignet, den übrigen Berufskollegen darzustellen, daß die Heranführung des Berufsjäger Nachwuchses heute erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt und einer anderen Lenkung und Einflußnahme als früher bedarf.

„Bei den Besprechungen mit den Kreisobmännern und Lehrherren habe ich immer wieder festgestellt, daß nicht nur auf veraltungstechnischem Gebiet vielfache Unklarheiten bestehen, um nicht zu sagen Unwissenheit herrscht, sondern ich hatte auch bei einzelnen Auseinandersetzungen über Fragen der Lehrlingsausbildung, der Lehrlingsbehandlung usw. den Eindruck, daß man in den Familien der Lehrherren sich oft nicht der Aufgabe bewußt ist, daß man einem solchen jungen Menschen nicht nur berufliches Wissen beizubringen hat als Lehrherr, sondern daß Mann und Frau, also die Lehreltern, zu einem wesentlichen Teile zur Persönlichkeitsbildung des Lehrlings beitragen können und auch müssen.“

Ich selbst bin seiner Zeit Landwirtschaftslehrling gewesen. Das ist schon viele Jahre her, und damals stellte der Lehrling in vielen Fällen eine Einnahmequelle für den Lehrherrn, die Lehreltern und den Betrieb dar. Ich kann mich hier und da des Eindrucks nicht erwehren, daß auch man-

die Lehrherren der Berufsjäger ihr Augenmerk darauf richten, die Ausbildungsbeihilfe zu bekommen, um damit einige Lebensunterhaltungskosten zu besreiten. Sicherlich mag in manchem Falle Bedarf dafür bestehen, weil die Berufsjäger nicht überall den Richtlinien entsprechend bezahlt werden.

Ich erinnere mich an manche andere Fälle der letzten Jahre, bei denen es Differenzen mit dem Lehrherrn gab. Die Differenzen lagen zum Teil auf dem Gebiet der geforderten Arbeiten, zum anderen vielleicht auch auf persönlichem Gebiete. Auch in der Landwirtschaft war es so und ist es wohl auch heute noch so in vielen Fällen, daß der Lehrling eine billige Arbeitskraft darstellt, und wenn ich in den letzten Jahren bei Abnahme landwirtschaftlicher Meisterprüfungen diskret die Frage stellte: „Warum wollen Sie denn ihre Meisterprüfung machen?“, dann wurde sehr oft die klare Antwort gegeben: „Um einen Lehrling ausbilden zu können und also eine billige Arbeitskraft zu haben.“

Aus diesen Antworten, die vielleicht auch mancher Berufsjägerlehrherr geben würde, ersieht man, daß es in vielen Fällen darauf ankommt, eine Arbeitskraft, abgesehen von ihrer Billigkeit, also überhaupt eine Arbeitskraft, zu bekommen. Ich habe in den Landwirtschaftsbetrieben in vielen Kreisen die Lehrlingsausbildung mit überwachen müssen. Ich habe es erlebt, daß man die Wohnung des Betriebsleiters wunderbar gestaltete, daß man sich beste Möbel kaufte, daß man sich die modernsten technischen Geräte anschaffte, auch solche, die lediglich der Unterhaltung dienten, daß man aber dabei ganz übersehen hatte, auch das Zimmer des männlichen und auch des weiblichen Haushaltslehrlings entsprechend umzugestalten. Dort fand ich noch den alten Kasernenspind, die alte eiserne Bettstelle, den Pendeldraht von der Decke mit einer in die Fassung geschraubten Glühbirne, ein eisernes Waschgestell mit einem Blechkrug, während in den Zimmern nebenan schönste Elektrobeleuchtung, beste moderne Jungmädchenzimmereinrichtungen zu finden und natürlich auch fließendes warmes und kaltes Wasser eingebaut und bedacht worden war. Für den Landwirtschaftslehrling war der Strohsack immer noch gut genug. Die Beanstandungen wurden dann, sich hinter dem Ohre kratzend, zur Kenntnis genommen, aber es dauerte sehr, sehr lange, bis man endlich sich dazu entschloß, dieser billigen Kraft auch noch eine nicht billige Unterkunft zu verschaffen. „Der Lehrling könne ja in die Familie kommen“ hieß es dann immer. Nun, wir wissen, daß es Stunden gibt im Leben eines jungen Menschen, in denen er mal allein sein will, in denen er mal über sich selbst nachdenken und in denen er sich auch einmal ordentlich ausheulen will. Ich selbst habe als Landwirtschaftslehrling manchmal die Brocken hinhalten, die Flucht ergreifen wollen, habe geflucht, daß ich einen solchen Beruf ergriffen hatte und auch noch auf eine solche Lehrstelle geraten war. Zu solchen Flüchen fand ich mich deswegen besonders bereit, weil wir an ein großes Rittergut mit unserem Lehrbetriebe angrenzten, auf dem die Landwirtschaftslehrlinge hoch zu Roß, mit feinen Sportmützen bedeckt und mit Wildlederhandschuhen angetan, über die Felder ritten. Als ich dann später nach dem Zusammenbruch 1918 als junger landwirtschaftlicher Beamter nun mit den Landarbeitern neuerer Richtung Berührung bekam und ihre Arbeitsleistung manchmal bemängeln mußte, dann brachte es mancher fertig, der sagte: „Dann machen Sie es mir doch mal vor, wenn Sie es besser bringen, dann stellen Sie doch mal den Pflug besser ein!“ oder was es sonst noch gab. Sie glauben nicht, wie ich mich dann im Innern gefreut habe, daß ich auf meiner Lehrstelle hatte arbeiten müssen, daß ich alle diese praktischen Handgriffe gelernt hatte und nun sagen konnte — entschuldigen Sie —: „Du dummes Luder, kann'ste nicht mal 'n Pflug einstellen?“ Auf diese Art und Weise verschaffte man sich dann Respekt.

In der Landesgruppe Westfalen sind im letzten Jahre Beihilfen gegeben worden, um das Lehrlingszimmer einzurichten. Ich weiß nicht, ob jemals danach gesehen wurde, ob diese Möbel- und Einrichtungsbeihilfen nun tatsächlich im Sinne des Bestimmungszweckes angewandt wurden. Es wird kein Mensch verlangen, daß der Lehrling nun unbedingt auf modernsten Schaum- oder Schlaraffiamatratzen schlafen muß und die Einrichtung eines modernen Hotelzimmers zur Verfügung hat. Aber es muß doch verlangt werden, daß ihm ein ordentlicher Aufenthaltsraum zur Verfügung steht, in dem er, wie ich schon erwähnte, auch mal für sich allein sein kann. Dieses Alleinsein des Lehrlings liegt aber doch auch im Interesse der Lehrherren. Es gibt immer etwas in der Familie, das im engsten Kreise besprochen werden muß. Seien es finanzielle Fragen, die zu klären sind, seien es Fragen der Erziehung der eigenen Kinder oder sei es auch mal das Luftmachen über irgendwelchen Ärger, den der Berufsjäger vielleicht mit seinem

Jagdherren gehabt hat. Über so etwas spricht er, wenn er schlau ist, mit seiner Frau, nicht aber mit dem Lehrling oder in seiner Gegenwart.

Früher hatten wir bei allen unseren Lehrlingen, auch denen der Handwerksmeister, die Hausgemeinschaft. Heute ist das leider in den Handwerksbetrieben fast ausnahmslos verlorengegangen. Vielleicht findet man es hier und da noch auf dem Dorfe, aber in den städtischen Handwerksbetrieben, die ja schon kleine Industriebetriebe geworden sind, gibt es doch kaum mehr Lehrlinge, die in der Hausgemeinschaft leben. Ist die Arbeitszeit, der 8-Stunden-Tag zu Ende, da packt er seine Frühstückstasche genauso wie die Schlosser und Meister im Betriebe, und heidi ist er verschwunden. Die Persönlichkeitserziehung liegt bei den Arbeitskollegen. Wie sie oft ist, das ist auch Ihnen bekannt, und zu dieser Erziehung tragen unsere Illustrierten, ja selbst das Fernsehen noch leider sehr viel Negatives bei. Wir müssen den Lehrherren einmal klar sagen, daß ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Persönlichkeitsbildung, der Charakterbildung, der Menschenerziehung bei den Berufsjägerlehrlingen außerordentlich groß sind, daß sie sich dieser Aufgabe nicht dadurch entziehen, daß sie etwa auftauchende Probleme nicht sehen wollen — vielleicht können sie sie auch nicht sehen — oder dadurch erledigen wollen, daß sie den Lehrling einfach hinaus ins Revier oder abends auf sein Zimmer schicken mit der Bemerkung „Das geht Dich doch nichts an, davon verstehst Du noch nichts, das brauchst Du noch nicht zu wissen“. Die Berufsjägerlehrlinge sind ja oft in den meisten Fällen älter als vielfach die Landwirtschaftslehrlinge, die oft sofort nach Absolvierung der Volksschule in die praktische Lehre eintreten. Der Berufsjägerlehrling ist über das Zeitalter der Reife, der Pubertät hinaus, und gerade deshalb treten sicherlich, und gerade in der ländlichen Einsamkeit, Fragen an die „Eltern“ heran, die auf diesem Gebiete liegen. Es wird heute so viel von Aufklärung „im Kindesalter“ und „im jugendlichen Alter“ gesprochen. Man weiß nicht, wie weit die Lehrlinge schon aufgeklärt sind. Nun, es ist vielfach Gelegenheit gegeben, daß die Jungen „über die Stränge schlagen“. Man hat ja hin und wieder entsprechende Andeutungen der Lehrherren gehört. Es ist immer ein unangenehmes Thema, besonders in Gegenwart der Frauen. Aber gerade die Mutter als Lehrmutter ist berufen, dem jungen Menschen, soweit er es nicht schon von zu Hause mitbekommen hat, hier einige Hinweise, einige Verhaltensregeln zu geben. Ja selbst der Lehrherr kann im Gespräch von Mann zu Mann doch das eine oder andere einmal klar herausstellen. Es liegt im Wesen des jungen Menschen, daß er Fehlschläge, die er als solche empfindet, sei es in der Berufsarbeit, sei es im Umgang mit den Menschen überhaupt, also im täglichen Leben, unangenehm empfindet, daraus seine Erfahrungen sammelt und sein künftiges Verhalten entsprechend einstellt. Dies künftige Verhalten sieht der junge Mensch, da ihm eben die Lebenserfahrungen fehlen, oft als richtig an, obwohl es nach der Sicht der anderen beurteilt, vollkommen fehl am Platze ist, also ganz anders werden müßte. Das Ergebnis dieser Überlegung des Jungen ist dann oft auf der schiefen Ebene. Es führt zur Verschlagenheit, zur Unaufrichtigkeit, vielleicht sogar zur Lüge. Alles das sind Probleme, die auf dem Gebiete der Charakterbildung liegen. Menschenbildung und Charakterbildung gehen eng zusammen oder nebeneinander her. Hier haben die Lehrherren auch Erhebliches zu leisten, denn es heißt einmal „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr“ oder „Ein Häkchen krümmt sich beizeiten“. Wir haben ja alle unsere Lebenserfahrungen, die teilweise aus der Jugend herrührten und dann im Leben geändert werden mußten oder zu anderen Folgerungen führten. Es wird sich nie vermeiden lassen, daß man als älterer Mensch jugendliche Erfahrungen belächelt und über den Haufen wirft, und wir alle wissen ja, daß die junge Generation immer schlauer ist als die ältere, das Ei immer klüger ist als die Henne. Aber man sollte doch den Lehrherren sagen, worauf sie ihr Augenmerk zu richten haben, wo die besonderen Angriffspunkte, Einschaltungsstellen und Hilfsbrücken sind, die erwählt, beschritten werden müssen, um zu versuchen, dem jungen Menschen etwas fürs Leben mitzugeben. Lehrherr und Lehrfrau, also Lehrherren zu sein, ist gar nicht so einfach. In den meisten Fällen haben die Berufsjäger selbst Familien, haben also Kinder und haben ihre eigenen Erziehungserfahrungen schon gemacht.

Fragen der Krankenversicherung, der Sozialversicherungen überhaupt, Fragen der Schulausbildung, des Schulbesuchs, Fragen der Lehrlingsförderung, gerade auf dem Gebiete des Schrifttums, bedürfen ebenfalls der Aussprache im Kreis der Lehrherren. Wir stellen erfreulicherweise fest, daß die meisten Lehrlinge, die wir heute bei den Lehrgängen haben, einigermaßen schreiben können, sich einigermaßen ausdrücken können, einigermaßen die deut-

sche Grammatik beherrschen. Weniger gut sieht es noch aus auf dem Gebiet des Rechnungswesens; also der Zahlenrechnung überhaupt. Aber so etwas muß einem Lehrling ja auch beigebracht werden, und leider ist zu fragen, ob der Lehrherr die Fähigkeit in jedem Falle hat, dem Lehrling solche Aufgaben zu stellen und sie selbst zu bewältigen.“

Es wäre ganz zweifellos wünschenswert, wenn auch die Lehrherren in den anderen Landesjagdverbänden gelegentlich einmal zusammengerufen und Fragen erörtern würden, die in den vorstehenden Ausführungen angesprochen worden sind.

Zur Bekämpfung der Autowilderei Von Revieroberjäger E. Brütt

Jägerlehrhof Jagdschloß Springe.

1. Fortsetzung mit 3 Fotos vom Verfasser
— siehe „Berufsjäger-Nachrichten“ 1/68

Wie bereits erwähnt, ist die Mehrzahl der Berufsjäger in Niederwildrevieren tätig, zum Jagdschutz also meistens nur mit Flinte und Faustfeuerwaffe ausgerüstet. Wegen der Zunahme der Autowilderei wird es immer mehr vorkommen, daß der Berufsjäger an ein verdächtiges Fahrzeug heran muß. Es sind Fälle bekannt, wo in solchen Situationen die Wilderer aus dem Auto heraus auf den Schutzberechtigten geschossen haben, zumal, wenn er unmittelbar neben der Autotür stand. Es versteht sich, daß dann, wenn der Wilderer gegen den Berufsjäger die Waffe in Anschlag bringt, bereits Notwehr nach Maßgabe des § 53 StGB vorliegt. Er kann also ohne weiteres seinerseits von den Schußwaffen Gebrauch machen. Andererseits kann es auch passieren, daß der Berufsjäger mit dem Auto an einen Wilderer heranfahren muß, der plötzlich gegen den im Wagen sitzenden Schutzberechtigten die Waffe hebt. Dann kann es erforderlich werden, daß er aus dem Auto heraus auf den Angreifer schießen muß, in den meisten Fällen von innen durch die Tür hindurch nach außen. Es versteht sich von selbst, daß jedes Büchsen- geschöß hier ausreichendes leistet. Wie aber sieht es aus, wenn der Berufsjäger nur mit der Flinte und einer Faustfeuerwaffe ausgerüstet ist?

Zur Erforschung des Wirkungsgrades dieser beiden Wafentypen wurde ein Pkw, Marke FIAT, mit Schrot und Pistolenpatronen beschossen.

I. Der Beschuß einer Autotür mit Schrot

Als „Beschußwaffe“ diente eine Sauer & Sohn-Doppelflinte Kal. 16/70 mit halber Würgebohrung. Zunächst wurde die Autotür aus 10 m Entfernung unter Beschuß genommen. Geschossen wurde mit einer deutschen Qualitätspatrone, die mit $3\frac{1}{2}$ mm starken Schroteten geladen war. Das Trefferbild gibt Foto 1 wieder. Das Außenblech der Tür war von 11 Schroteten durchschlagen. Alle anderen Schrote verursachten nur Dellen im Blech. Die durchgeschlagenen 11 Schrote aber saßen als platte Bleilinsen in der Türfüllung. Der Schuß war also praktisch wirkungslos. Beim Beschuß mit einer italienischen Patrone, geladen mit 4 mm Schrot, waren nur 2 Durchschläge zu verzeichnen.

Beim Beschuß auf nur 5 m Entfernung mit 4 und $3\frac{1}{2}$ mm Schroteten zeigte sich eine wesentlich größere Wirkung. Das Blech der Autotür platzt gewissermaßen auf, es gibt Löcher unterschiedlicher Größe, die im Mittel einen Durchmesser von 10 x 10 cm hatten. Dadurch erscheint die Wirkung enorm, größer jedoch als sie in Wirklichkeit ist. Im Innern des Autos war ein Kiefern Brett an die Tür

geheftet, um den Wirkungsgrad feststellen zu können. Trotz des großen Einschußloches drangen im Mittel nur 10 Schrote durch die Tür, die sich im Kiefern Brett verfangen und bis höchstens 0,5 mm in das Brett eingedrungen waren. Die Masse der Schrote verfangt sich in der Türfüllung, so daß eine ernsthafte Verletzung des Fahrers nicht möglich gewesen wäre. Siehe auch Foto 2. Natürlich wird durch einen Schrotschuß ein Fahrzeug sicher „gekennzeichnet“. Es besteht aber immer die Möglichkeit, daß die Wilderer dann das Fahrzeug verlassen oder auf ein anderes umsteigen, auch kann es sich um ein Leihfahrzeug handeln, daß unter falscher Namensangabe geliehen wurde.

II. Der Beschuß mit Faustfeuerwaffen

Beim Beschuß von Autotüren mit Faustfeuerwaffen war festzustellen, daß Einschußlöcher von Mantel- und Bleigeschossen rund sind, die Ausschußlöcher jedoch bei Bleigeschossen (Revolver) mehr wie aufgeplatzt aussehen. Die verwendete Faustfeuerwaffenart ist hieran also leicht festzustellen, was manchmal von großer Bedeutung sein kann. Um es vorweg zu sagen, die Wirkung der gebräuchlichsten Faustfeuerwaffen hat enttäuscht. Auch bei diesen Versuchen wurden wieder die Türen mit Kiefern Brettern (Dicke 15 cm) versehen. Pistolengeschosse in den Kalibern 5,6, 6,35, 7,65 und 9 mm kurz durchschlugen zwar die Autotür, drangen aber nur bis maximal 1 cm in das hinter der Autotür befindliche Kiefernholz ein, also eine absolut unbefriedigende Leistung. Dies bedeutet, daß ein Schuß mit einer dieser Waffen aus dem Wageninnern heraus auf den vor der Tür stehenden und angreifenden Wilderer wirkungslos ist, wenn durch die Tür geschossen wird. Der Schuß durch die Scheiben ist übrigens nicht wesentlich wirkungsvoller! Als ausreichend erwiesen sich die Pistolen- und Revolverkaliber 9 mm Para (Pistole 08 und P 38!) und .38 special. Die Geschosse drangen noch 10—12 cm in das Kiefernholz ein, so daß eine ausreichende Wirkung gegeben zu sein scheint. Die Revolver in den Kal. .375 Magnum und .44 Magnum leisteten selbstverständlich allerbeste Hilfe.

Bei den Versuchen mit Faustfeuerwaffen kamen interessante Nebenergebnisse zu Tage, die nicht unerwähnt bleiben dürfen. Es war nämlich festzustellen, daß Geschosse von Pistolen und Revolvern beim Durchschlagen des ersten Türbleches ein Stück Blech ausstanzten, das sich als kleines Käppchen auf den Geschößkopf setzte. Bereits beim Durchdringen des ersten Bleches fand eine starke Stauchung des Geschößkopfes statt. Die Stauchung ist bei Mantelgeschossen fast so stark wie bei Bleigeschossen. Das so gestauchte Geschöß durchschlägt jetzt die Türfüllung und die zweite Blechwand, wobei sich das ausgestanzte Blech wiederum als Käppchen auf den Geschößkopf setzt. Jetzt allerdings ist es wesentlich größer. In den hinter der Tür befestigten Medien wie Holz, Gelatine, Kunststoff und dergl. fanden sich diese Käppchen in fast allen Fällen immer wieder vor. Ihre Bedeutung wurde erst später erkannt. Nehmen wir als Beispiel an, ein Berufsjäger, Förster oder Jagdaufseher wird bei einer Fahrzeugkontrolle vom Wageninnern, also mittels Schuß durch die Tür, mit einer Faustfeuerwaffe erschossen oder verletzt, so müssen sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die beiden Blechkäppchen auf dem Geschößkopf im Körper des Getroffenen (Schußkanal) finden lassen. Die modernen kriminaltechnischen Untersuchungsmethoden lassen jetzt erkennen, um welchen Wagentyp und um welches Baujahr es sich bei dem

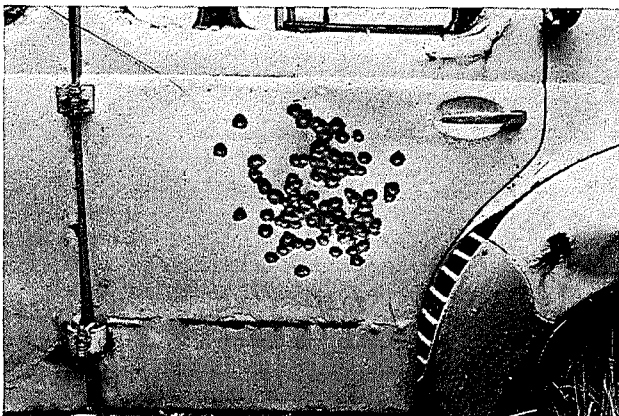


Foto Nr. 1

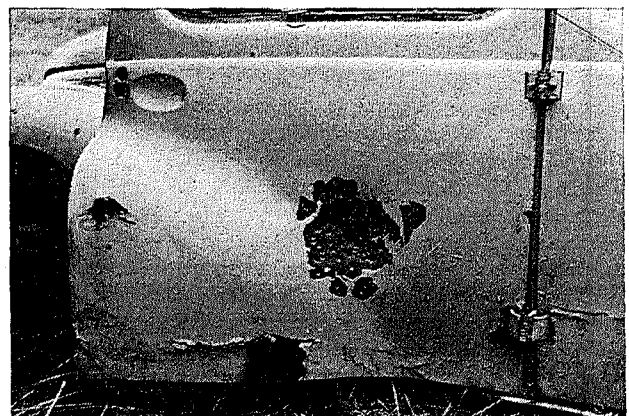


Foto Nr. 2

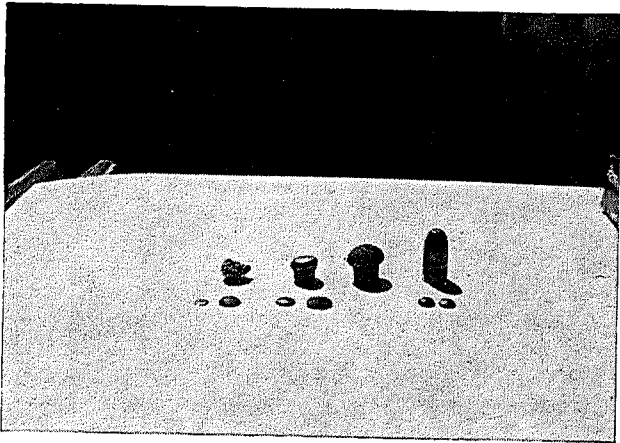


Foto Nr. 3

Wildererwagen gehandelt hat, weil die Verwendung der Bleche, insbesondere aber die Verwendung der Lacke von Jahr zu Jahr bei den meisten Fahrzeugherstellern unterschiedlich ist. Die Sicherung dieser Blechkäppchen durch den untersuchenden Arzt ist also für die Fahndung von größter Wichtigkeit. Diese Dinge sollte der Berufsjäger wissen und gegebenenfalls dem untersuchenden Arzt mitteilen. Nicht nur die Sicherung des Geschosses ist also von Wichtigkeit, sondern auch die Sicherung der Blechkäppchen!

Siehe auch Foto Nr. 3.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.

Jagdwertminderung durch Autobahnbau und ihre Bewertung

Dr. Kurt Menzel, Auen / Bad Kreuznach, aus AFZ / 26 / 1968.

Durch den Bau von Bundesautobahnen (BAB), wie von neuen Straßenzügen mit starkem Verkehr überhaupt, können Jagdreviere in ihrem Wert und Nutzen erheblich gemindert werden. Bis zum Jahre 1966 betrug die Gesamtlänge des Autobahnnetzes rd. 3500 km. Neue BAB sind noch auf Jahre hinaus in Planung und Bau begriffen, so daß eine Vielzahl von Jagdrevieren davon betroffen wird. Mit steigender Zahl der Jagdscheininhaber und der Knappheit der Reviere geht eine ständige Wertsteigerung der Jagden einher. Daher nimmt die Bedeutung solcher Entschädigungsfragen auch größenordnungsmäßig ständig zu.

Rechtsfragen

Zunächst sei betont, daß die Jagdwertminderung nicht mit der verlorenen Jagdnutzung, wie sie sich aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt, identisch ist. Das Jagdrecht geht mit dem Verkauf solcher Flächen verloren und ist den jeweiligen jagdlichen Verhältnissen entsprechend im Bodenpreis zu berücksichtigen. Die Jagdwertminderung bezieht sich auf ein ganzes Revier. Sie drückt den Grad der Schädigung aus, der durch besondere Maßnahmen — hier durch den Bau von BAB — hervorgerufen wird.

Primär werden die Inhaber des Jagdausübungsrechtes im Sinne des § 3 Bundesjagdgesetz (BJG) Abs. 3, also die Eigenjagdbesitzer und die Jagdgenossenschaften, von dem Baulastträger eine Entschädigung verlangen können, da ihnen die Nutzung des Jagdbezirkes zusteht. Der Jagdpächter kann nur für die laufende Pachtperiode von dem Verpächter unter Berufung auf § 157 BGB eine Minderung des Pachtzinses verlangen, wenn die Baumaßnahmen vor der Verpachtung nicht bekannt waren und er durch diese erheblich in der Ausübung seines Jagdrechtes behindert wird.

Nach welchen rechtlichen Vorschriften können die Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften ihren Schadensersatzanspruch geltend machen?

Der Bau einer BAB ist eine hoheitliche Betätigung des Staates und löst bestimmte Rechtsfolgen für das Grundeigentum aus. Nach dem Grundsatz der Eigentumsgewährleistung (Artikel 14 GG) hat der Eigentümer das Recht, sein Eigentum nach Maßgabe der Funktion des Eigentums und der Gesetze zu gebrauchen. Auch das Jagdrecht ist ein privates Recht, ein Nutzungsrecht, dessen Gegenstand neben ideellen insbesondere wirtschaftliche Werte sind und das somit unter dem Schutz des Art. 14 GG steht.

Da die Eigentumsbestandsgarantie jedoch nicht absolut sein kann, tritt neben diese die Wertgarantie. Ihr Sinn ist es, für den Substanzverlust an Eigentum, wozu auch das Jagdrecht gehört, einen Ausgleich zu schaffen, da es die verfassungsmäßig verankerten Prinzipien der Lasten-gleichheit verbieten, ohne Ausgleich die Auferlegung ungleicher Opfer vorzunehmen. Da nicht alle Jagdreviere gleichermachen von dem Bau von BAB betroffen werden, steht den Inhabern des Jagdausübungsrechtes nach Art. 14 GG eine Entschädigung in Geld zu, wenn ihr Revier durch die BAB über ein zumutbares Maß hinaus an Wert verliert.

RUHLING (1) vertritt die Auffassung, daß neben diesem öffentlich-rechtlichen Anspruch auch nach der ab 1. 6. 1960 in Kraft getretenen Neufassung des § 906 BGB (Nachbarrecht) derjenige, welcher die Einwirkung der BAB zu dulden hat, von dem Bund dann einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen kann, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt. Es ist unbestritten, daß zur „ortsüblichen“ Benutzung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks auch die Jagdausübung nach Maßgabe des BJG gehört.

Bewertungsgrundlagen

Will der Geschädigte seinen Ersatzanspruch geltend machen, wird er sich in der Regel von einem Sachverständigen ein Gutachten erstellen lassen. So haben sich bei einem einschlägigen Verfahren vor dem OLG Karlsruhe (Az.: 5 U 39/65) die Parteien über die Jagdwertminderung aufgrund eines Sachverständigengutachtens geeinigt. Derjenige, der sonst nur überwiegend forstliche Gutachten abzugeben hat, muß sich mit Sorgfalt in die Besonderheiten jagdlicher Belange hineindenken. Dies um so mehr, als von der Seite, die über die Annahme der Entschädigungsansprüche zu befinden hat, zumeist nicht die gleiche Sachkenntnis erwartet werden kann. So wurde z. B. einer Gemeinde, deren kleine Jagdfläche von einer breiten Schnellstraße durchschnitten wurde, von der Straßenbehörde eine Jagdwertminderung unter Hinweis auf die Bestimmungen des BJG bestritten, wonach die Fahrbahn weiterhin zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört (§ 8 BJG) und der Jagdpächter somit das Recht hat, sich überfahrenes Wild anzueignen.

Grundlage der Bewertung der Jagdwertminderung ist der § 427 BGB. Danach ist der Jagdwert in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem er in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Wert nach dem Bau der BAB gestanden haben würde.

Es kommt also zunächst darauf an, den Wert eines Reviers vor dem schädigenden Ereignis festzustellen. Dabei wird man von den gegendüblichen Pachtpreisen auszugehen haben, wobei vorkommende Wildarten, Höhe des Wildbestandes und Abschußoll, Geländeform, Verkehrslage, Trophäenstärke, Reviergröße, Störungselemente u. dgl. angemessen zu berücksichtigen sind. Es kommt also weniger darauf an, zu welchem Preis ein Revier verpachtet ist, als vielmehr zu ermitteln, zu welchem Pachtzins zum Stichtag der Bewertung ein Revier bei einem unbeschränkten Bieterkreis öffentlich verpachtet werden könnte. Bei der Ermittlung der gegendüblichen Pachtpreise ist es zweckmäßig, die für das zu bewertende Revier und für die Nachbarjagden zuständigen Unteren Jagdbehörden nach den in letzter Zeit erzielten Pachtpreisen zu befragen und unter Wertung des speziellen Falles einen angemessenen Jagdwert zu bestimmern.

Da die Nutzung eines Jagdreviers im Belieben eines Inhabers steht, sind auch dem Eigenjagdbesitzer, der seine Jagd in Eigenregie betreibt, diese möglichen Jagdpachteinnahmen anzuerkennen, kann doch unterstellt werden, daß er jederzeit seine Jagd verpachten kann und damit in den Genuß der Pachteinnahmen kommen könnte.

Herleitung der Jagdwertminderung

Der Wert eines Jagdreviers kann durch eine oder gar mehrere BAB, durch Autobahnkreuzungen, neue Zufahrten, Raststätten u. a. auf verschiedene Weise herabgesetzt werden.

Flächenverlust

Für den Bau einer BAB werden bestimmte Flächen beansprucht, die somit eine Änderung in ihrer Nutzungsart erfahren und als effektive Jagdflächen ausscheiden, auch wenn sie weiter zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken gehören. Nun könnte der Flächenverlust an sich außer acht gelassen werden, da im Bodenpreis ein angemessener Anteil für verlorene Jagdnutzung enthalten sein soll,

wenn nicht die angrenzenden Flächen einer Beeinträchtigung unterliegen würden. Schon zur Beantwortung der Frage, ob die Beeinträchtigung über ein zumutbares Maß hinausgeht, ist die absolute Größe der beanspruchten Fläche in Relation zur Gesamtreviergröße ein wichtiger Weiser. Beispielsweise wird ein Revier von 800 ha Größe, das am Rande 2—3 ha abgibt, keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren, während ein 500 ha großes Revier, das etwa 50 ha verliert, entscheidend entwertet werden kann. Reviere, die nur wenig größer als 75 ha sind, können ungünstigenfalls nach der Landabgabe ihre Eigenschaft als Eigenjagdbezirk verlieren.

Beeinträchtigung des Wildbestandes

Ausgehend von dem absoluten Flächenverlust wird man zu untersuchen haben, auf welchem breitem Streifen längs der BAB zu beiden Seiten eine solche Einschränkung der Jagdmöglichkeit eintreten wird, die einem wirklichen Flächenverlust gleichkommt.

Der Pachtpreis eines Reviers richtet sich nach der Höhe und Zusammensetzung seines Wildbestandes und den sich daraus ergebenden Abschlußziffern. Wird durch die BAB der Wildbestand wesentlich verringert, sei es, daß Wild überfahren wird, sei es, daß es seinen Einstand aufgibt, seinen Wechsel verlegt bekommt u. ä., ist dies ein wesentlicher Weiser zur Bemessung der Jagdwertminderung. Ausgehend von dem amtlich angeordneten Abschlußsoll beim nach einem Abschlußplan bewirtschafteten Schalenwild und von den Streckenergebnissen vergangener Jahre bei den übrigen Wildarten wird zu begutachten sein, wie sich künftige Abschlußplanungen und Streckenergebnisse gestalten werden.

Können z. B. in einem Revier statt bisher 10 künftig nur noch 8 Rehböcke erlegt werden, beträgt die Wertminderung bei dieser Wildart 20 Prozent. Bei der gutachtlich zu konstruierenden Verringerung des Wildbestandes können neben der eingehenden Prüfung der Örtlichkeit die von NUSSLEIN (2) mitgeteilten Lebensräume einiger Wildarten wichtige Hilfsmittel sein.

Verliert ein Rotwildrevier, das einem großen Rotwild-Einstandsgebiet vorgelagert ist, durch die BAB die Verbindung zu diesem Areal und hört damit auf, Hochwildrevier zu sein, so ist die Jagdwertminderung gleich der Differenz zwischen dem Preis für ein Hochwildrevier und dem eines Niederwildrevieres.

Störung des Jagdbetriebes

Da es die Sorgfaltspflicht gebietet, daß sich jeder Schütze vor Abgabe eines Schusses vergewissert, ob sich nicht Unbeteiligte in gefahrenbringender Nähe der Schußrichtung befinden, ist ein Schießen in Richtung BAB je nach Gelände und Geschoßart von einer bestimmten Entfernung ab nicht zulässig. Eine weitere Beeinträchtigung des Jagdbetriebes ergibt sich aus Umwegen für Jäger und Jagdschutzpersonal. Nachsuchen können nicht direkt über die BAB gemacht werden.

Wird eine BAB über ein Feldrevier geführt, können Treibjagden, die bislang, angepaßt an die örtlichen Verhältnisse, in Form von Vorsteh- und Kesseltreiben durchgeführt wurden, in ihrem Ablauf erheblich gestört werden. Skizziert man in eine Revierkarte die bisherigen Treiben und Kessel mit ihren durchschnittlichen Streckenergebnissen, kann man nach Eintragung der BAB-Trasse leicht herleiten, wieviel Kessel künftig verringert oder ausfallen

müssen. Das Verhältnis der bisherigen Kessel zu der Zahl der künftigen ergibt so wieder einen Weiserwert.

Auch wird im gegebenen Fall zu prüfen sein, welche Aufwendungen für zusätzliche Hegemaßnahmen (Aussetzen von Wild, Fütterungen, verstärkter Jagdschutz u. ä.) der Jagdausübungsberechtigte zu tragen hat, für die er Ersatz verlangen kann.

Verringerung des Streckenwertes

Wenn auch der Erlös aus dem Verkauf des Wildbrets heute meist unter dem Pachtwert liegt und somit wenig über den Wert einer Jagd aussagt, kann die durch den BAB-Bau bedingte Verringerung des Streckenwertes ein wichtiges Kriterium der Jagdwertminderung sein. Es kann der Streckenwert als Durchschnittswert mehrerer Jahre oder aus einem Jahr mit einer nachhaltig zu erzielenden Strecke aus den Abschlußlisten berechnet werden. Bei Berücksichtigung des meist verschiedenen hohen, künftig zu erwartenden Ertragsausfalles bei den einzelnen Wildarten ist der künftige Streckenwert zu ermitteln und dem bisherigen gegenüberzustellen.

Herleitung des Gesamtweisers und Schlußbetrachtung

Die im vorigen angesprochenen Einzeldaten hat der Gutachter abschließend zu einem einzigen Wert, der die Jagdwertminderung in Prozenten ausdrückt, zu verarbeiten. Dabei können die herangezogenen Komponenten durchaus verschiedene Wertigkeit haben, je nach Lage des speziellen Falles. So wird zu fragen sein, ob durch die BAB vom jagdlichen Standpunkt aus besonders wertvolle Flächen (Einstände, Äsungsplätze usw.) beansprucht werden, ob eine Wildart betroffen wird, die einen besonderen Reiz zur Anpachtung der Jagd ausmacht, wie z. B. das Schwarzwild u. ä.

Aus dem jährlichen Pachtwert und dem Faktor der Jagdwertminderung ergibt sich der jährliche Schadensbetrag. Da die Entschädigung zweckmäßigerweise in Form einer einmaligen Abfindung durchgeführt wird, ist der jährliche Schadensbetrag nach der Formel

$$K = \frac{r}{O, Op}$$

zu kapitalisieren, wobei als Zinsfuß p hier der landesübliche mit 4 Prozent angebracht ist. Denn die Jagdschädigung wird in den meisten Fällen von Dauer sein, die Entschädigungssummen werden damit beachtlich.

Für den Waldbesitzer bedeuten die Einnahmen aus der Jagdverpachtung vielerorts heute eine bedeutende forstliche Nebennutzung. Bei einer Jagdwertminderung, wie sie durch den Bau immer neuer Autobahnen entstehen kann, tut er gut daran, seine Ansprüche anzumelden.

Literatur:

- (1) RÜHLING, F.: „Zum Ersatz der Schädigung von Jagdrevieren, die durch den Bau von Bundesautobahnen entsteht“, Zeitschr. f. Jagdw., Bd. 11, H. 4, 1965.
- (2) NUSSLEIN, F.: „Jagdbetriebliche Folgerungen aus dem Verhältnis zwischen der Größe der Jagdbezirke und dem Wohnraum einiger jagdbarer Tiere“, Zeitschr. f. Jagdw., Bd. 10, S. 2, 1964.

Bonn, August 1968.
Schillerstraße 26

Hauptabt. Berufsjäger des DJV
Wiese

**Die Verteilung der „Berufsjäger-Nachrichten“ erfolgt durch die Landesobmänner der Berufsjäger.
Ihr Inhalt interessiert auch den Jagdherrn.**